

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 10.01.2023
SI/Kro

B e r a t u n g a k t u e l l N r . 1 / 2 0 2 3

Die als wirtschaftliche „Covid-19-Gegenmaßnahme“ im Jahr 2020 eingeführte AWS-Investitionsprämie ist schon Vergangenheit, der Abschlusstermin 28.02.2023 steht aber am Beginn des heutigen Rundschreibens, das sich im Übrigen mit dem neu eingeführten Investitionsfreibetrag, der steuerfreien Teuerungsprämie, diversen Hinweisen zur Lohnverrechnung und anstehenden Terminen im ersten Quartal befasst.

1) Investitionsprämie – Achtung Termin 28.02.2023

Mit einer prämiengünstigen Investition musste spätestens bis 31.05.2021 begonnen werden, das heißt bis dahin war mindestens eine sogenannte „erste Maßnahme“ erforderlich. Der Investitionsdurchführungszeitraum endet am 28.02.2023, das heißt bis dahin müssen prämiengünstige Investition in Betrieb genommen und vollständig bezahlt sein. Bis spätestens drei Monate nach der zeitlich letzten Inbetriebnahme und Bezahlung ist die Abrechnung via AWS-Fördermanager durchzuführen und zu übermitteln. Pro Förderantrag kann dabei nur eine Endabrechnung gelegt werden.

2) Investitionsfreibetrag vs. Gewinnfreibetrag

Für die Anschaffung bzw. Herstellung von Investitionen ab 01.01.2023 kann ein „Investitionsfreibetrag“ geltend gemacht werden. Es handelt sich um eine steuerliche Betriebsausgabe im Jahr der Investition, zusätzlich zur Abschreibung der gesamten Investitionssumme auf die Nutzungsdauer. Der Freibetrag beträgt 10%, bei Investitionen im Bereich Ökologisierung 15% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Begünstigt sind Investitionen ungebrauchter Wirtschaftsgüter in das abnutzbare Anlagevermögen mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zu mindestens vier Jahren. Wenn das Wirtschaftsgut (bei taggenauer Berechnung!)

innerhalb von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, so ist eine Nachversteuerung vorzunehmen (außer bei höherer Gewalt oder behördlichem Eingriff). Weitere Voraussetzung ist die Zurechenbarkeit zu einer inländischen Betriebsstätte.

Nicht begünstigt sind Grund und Boden, Gebäude, Firmenwert, PKWs und Kombis mit einem CO₂-Emissionswert von mehr als null Gramm pro Kilometer, sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter, unkörperliche Wirtschaftsgüter oder Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen.

Ausgenommen sind auch Investitionen, die für den Gewinnfreibetrag herangezogen werden, der von natürlichen Personen geltend gemacht werden kann. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird es daher grundsätzlich sinnvoll sein, den Gewinnfreibetrag durch die Anschaffung geeigneter Wertpapiere zu nutzen und von tatsächlichen Investitionen in Sachgütern den Investitionsfreibetrag geltend zu machen.

3) Nachfrist Voranmeldung Energiekostenzuschuss 1

Für die Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss 1, welche Voraussetzung für die Beantragung ist, wurde eine Nachfrist vom 16.1.23 – 20.1.23 gesetzt. In diesem Zeitraum besteht nochmals die Möglichkeit eine Voranmeldung einzubringen. Hinsichtlich der Antragsvoraussetzungen dürfen wir auf unsere diversen Sonderrundschreiben verweisen.

4) Abgabenfreie Teuerungsprämie an Mitarbeiter

Im heurigen Jahr ist es noch einmal möglich, abgabenfreie Teuerungsprämien auszuzahlen und zwar bis zu € 2.000, -- ohne weitere Voraussetzung und weitere € 1.000, -- aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift oder einer arbeitsvertraglichen Einzelvereinbarung (sofern die Zahlung sich entweder an alle Mitarbeiter oder eine sachlich differenzierte Gruppe von Mitarbeitern richtet). Es muss sich jedenfalls um „zusätzliche“ Prämien handeln, also nicht um den Ersatz und Prämien, die auch in der Vergangenheit gezahlt wurden. Aus abgabenrechtlicher Sicht können bis zu € 2.000, -- jährlich vom Arbeitgeber frei – man könnte fast sagen willkürlich – vergeben werden. Zwei Aspekte gibt es aber dazu:

- * Arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere im Gleichbehandlungsgesetz: so würde ein Ausschluss der Prämie von Teilzeitmitarbeitern eine arbeitsrechtlich unzulässige Teilzeitdiskriminierung darstellen.
- * Der Grundsatz des Fremdvergleiches bei der Beurteilung von Entgelten an nahe Angehörige.

Während die Teuerungsprämie nur für die Jahre 2022 und 2023 gilt, wurde die lohnsteuerfreie Gewinnbeteiligung ab 2022 als Dauerrecht eingeführt. Beide Bezugsarten zusammen sind aber jährlich mit insgesamt € 3.000, -- gedeckelt, sodass im heurigen Jahr aufgrund der völligen Abgabefreiheit jedenfalls der Teuerungsprämie der Vorzug zu geben wäre.

5) Personalwesen und Lohnverrechnung

4.1. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt heuer monatlich € 500,91. Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt allerdings vor, wenn das Monatsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nur deshalb nicht übersteigt, weil das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des betreffenden Monats begonnen oder geendet hat (auch nicht bei Kurzarbeit oder bei einer Beschäftigung als Hausbesorger).

4.2. Der Dienstgeber hat eine pauschalierte Dienstgeberabgabe zu entrichten, wenn sich die Entgelte an geringfügig beschäftigte Personen monatlich auf mehr als € **751,37** belaufen. Diese Zusatzabgabe beträgt 16,4 % der Entgelte an geringfügig Beschäftigte.

4.3. Die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt heuer monatlich € **5.850, --** (14 x jährlich) und im GSVG jährlich € **81.900, --**

4.4. Der Unterhaltsabsetzbetrag hat zur Voraussetzung, dass der volle behördlich festgesetzte Unterhalt geleistet wird. In Fällen, in denen keine behördliche Festsetzung erfolgt, müssen mindestens die sogenannten „Regelbedarfssätze“ bezahlt werden. Diese betragen für 2023

bei einem Alter des Kindes von				
0 - 6 Jahren	6 - 10 Jahren	10 - 15 Jahren	15 - 19 Jahren	19 - 28 Jahren
€ 320,00	€ 410,00	€ 500,00	€ 630,00	€ 720,00
m o n a t l i c h				

4.5. Der Dienstgeberbeitrag reduziert sich ab 1.1.2023 von 3,9% auf 3,7% der Beitragsgrundlage, allerdings nur dann, wenn dies vom Arbeitgeber (!) schriftlich festgelegt wird. Wir verweisen diesbezüglich auf das Sonderrundschreiben vom 14.12.2022.

4.6. Wie in den Vorjahren möchten wir an dieser Stelle neuerlich auf die Notwendigkeit von Arbeitszeitaufzeichnungen hinweisen, die vom Arbeitgeber nach dem Arbeitszeitgesetz über die zeitliche Lagerung der von den Mitarbeitern erbrachten Stunden zu führen sind. Derartige Aufzeichnungen sind bei Lohnabgabenprüfungen vorzulegen und werden auch generell von den Prüfungsorganen verlangt. Insbesondere bei Dienstverhältnissen mit nahen Angehörigen legt die Betriebsprüfung nicht nur Wert auf die Vorlage von Dienstverträgen, sondern auch von Arbeitszeitaufzeichnungen!

Bei **fixer** Arbeitszeitaufteilung kann die Aufzeichnung entfallen bzw. sind nur Abweichungen hievon festzuhalten. Einmal im Monat (sowie bei Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat) ist zu bestätigen, dass es keine Abweichungen gab. Arbeitnehmer haben das Recht auf Übermittlung von Arbeitszeitaufzeichnungen einmal monatlich, wenn sie dies verlangen.

4.7. Bei pauschalen Entgeltvereinbarungen („All-in Verträgen“) ist der Grundlohn bzw. das Grundgehalt betragsmäßig auf der Gehaltsabrechnung auszuweisen. Wenn dies nicht erfolgt, so gilt als Grundlohn nicht der kollektivvertragliche Mindestlohn, sondern ein branchen- und ortsüblicher Bezug! Die gesonderte Angabe des Grundlohnes bzw. Grundgehaltes ist daher unbedingt erforderlich.

4.8. Flexible Arbeitszeitvereinbarungen werden von den meisten Kollektivverträgen ermöglicht. Um die Arbeitszeit zu flexibilisieren, bedarf es aber einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung mit jedem Mitarbeiter bzw. jeder Mitarbeiterin. Wie bereits mehrfach berichtet, sind derartige Vereinbarungen in nahezu allen Fällen zu empfehlen und wir stehen für Fragen in diesem Zusammenhang bzw. für die Ausarbeitung von Vereinbarungen gerne zur Verfügung.

6) Diverse Änderungen ab 1.1.2023

- * Der Grenzbetrag für geringwertige Wirtschaftsgüter wird von € 800, -- auf € 1.000, -- erhöht.

- * Der Körperschaftsteuersatz sinkt von 25 % auf 24 % und ab dem Jahr 2024 auf 23 %. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr wird monatsweise aliquotiert.
- * Steuernachzahlungen werden bekanntlich ab 1. Oktober des Folgejahres verzinst. Der Zinssatz wurde neuerlich angehoben und beträgt 3,88 %: wenn Sie daher mit Nachzahlungen für Vorjahre bis 2021 rechnen, so empfiehlt es sich hierauf eine Abschlagszahlung zu leisten, die aber mit einem entsprechenden Widmungsvermerk zu versehen ist! Die Zinsen werden bis zur Erlassung des Bescheides berechnet, auch wenn die Steuererklärung schon lange vorher abgegeben wurde und die verspätete Vorschreibung auf eine verzögerte Bearbeitung beim Finanzamt zurückzuführen ist.

7) Ausgewählte aktuelle Termine

Termin 31.1.2023 für den Widerruf der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung für Kleinunternehmer.

Termin 15.02.2023 für die Überprüfung des Jahresbeleges 2022 für die Registrierkassen

Bis 28.2.2023 sind dem Betriebsfinanzamt für das Jahr 2022 Lohnzettel aller Dienstnehmer elektronisch zu übermitteln (in Papierform bis 31.1.2023). Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses ist ein Lohnzettel bis zum Ende jenes Monats zu übermitteln, welcher der Beendigung folgt.

Termin 28.2.2023 für die Meldung von Entgelten an Vortragende, Lehrende, Unterrichtende, ferner freie Dienstnehmer, Privatgeschäftsvermittler sowie Aufsichtsratsmitglieder, Stiftungsvorstände, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter an das Finanzamt. Liegen die Entgelte jährlich unter € 900,-- bzw. im Einzelfall unter € 450,--, kann eine Meldung unterbleiben, die im Übrigen elektronisch via Finanz-Online zu erfolgen hat.

Termin 28.2.2023 für die Meldung von Schwerarbeitszeiten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hans-M. Slawitsch